

Ergänzendes Merkblatt zur Landesverordnung über die Unterstützung von Maßnahmen zur Absatzförderung in Mitgliedstaaten im Weinsektor

Stand 16.01.2017

1 Rechtsgrundlagen

- VO (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation – Art. 45 Absatzförderung
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 der Kommission vom 15. April 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission vom 15. April 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die nationalen Stützungsprogramme im Weinsektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission
- Deutsches Weingesetz -§ 3b Stützungsprogramm, Absatz 4 Nr.1
- Landesverordnung über die Unterstützung von Maßnahmen zur Absatzförderung in Mitgliedstaaten im Weinsektor vom 5. November 2015

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können **Verbraucherinformationen**

- (1) zum verantwortungsvollen Weinkonsum und den mit Alkohol verbundenen Gefahren,
- (2) zur Unionsregelung für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geographische Angaben für Weine aus Rheinland-Pfalz, insbesondere die Bedingungen und Auswirkungen im Zusammenhang mit der besonderen Qualität, dem Ansehen oder anderen Eigenschaften des Weins aufgrund seines besonderen geographischen Umfelds oder Ursprungs.

Gefördert werden **Informationskampagnen, Teilnahme an Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen** in Deutschland oder anderen Mitgliedstaaten der EU.

Die Maßnahmen dürfen nicht Konsum anregend sein. Die Unterstützung einzelner Maßnahmen wird maximal über einen Zeitraum von drei Jahren gewährt.

Sofern Maßnahmen im Rahmen anderer Förderinstrumente der Europäischen Union unterstützt werden, sind sie von der Förderung ausgeschlossen.

3 Antragsteller / Zuwendungsempfänger

Anträge können gestellt werden von:

- (1) Berufsverbänden (z.B. Weinbauverbände, Vereinigungen von Weingütern¹)
- (2) Branchenverbänden,
- (3) öffentlichen Stellen (z.B. Gebietsweinwerbungen, Landwirtschaftskammer).

Im Antrag ist die **Unternehmensnummer für die Agrarförderung** anzugeben. Diese Unternehmensnummer kann bei der für den Sitz des Antragsstellers zuständigen Kreisverwaltung beantragt werden.

4 Verfahren

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die zuständige Stelle prüft nach Eingang des Antrages die Vollständigkeit der Angaben und der beigefügten Nachweise. Fehlende Angaben und Nachweise werden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrages unter Setzung einer angemessenen Frist nachgefordert. Der Antrag wird zurückgewiesen, wenn er unvollständig ist oder erhebliche Mängel aufweist und die antragstellende Person der Nachforderung nicht fristgerecht nachkommt. Liegen Antrag und Nachweise vollständig vor, werden sie von der zuständigen Stelle nach den in Artikel 5fa der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 genannten Kriterien geprüft und bewertet.

Nach der Bewilligung ist **spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Maßnahme** die Auszahlung bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

Dem Antrag auf Auszahlung sind die abgeschlossenen Verträge, eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahme, die Kostenbelege im Original und ggf. beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrolle und Evaluation sowie die Überwachung und den Nachweis der Verwendung einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensrechts in der jeweils geltenden Fassung, des Subventionsrechts und des Haushaltsrechts, insbesondere Teil II und Teil II/Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 der VV-LHO, sowie die maßgeblichen Durchführungsbestimmungen der Europäischen Union.

Vorhabenbeginn / Gestattung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Gemäß § 44 Absatz 1 VV LHO gilt, dass nur für solche Vorhaben eine Zuwendung bewilligt werden darf, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn

¹ Voraussetzung: Der Berufsverband muss über eine eigene Rechtspersönlichkeit, z.B. als eingetragener Verein, verfügen.

ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Die Bewilligungsbehörde kann **auf Antrag einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn** gestatten. Hierzu muss ein vollständiger, bewilligungsreifer Antrag vor dem geplanten Maßnahmenbeginn vorliegen (Eingangsdatum).

Ausschreibung / Vergabe

Aufträge sind durch den Zuwendungsempfänger nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Falls mehrere Anbieter im Markt vertreten sind, müssen mindestens drei Angebote eingeholt werden.

Wenn die voraussichtliche Zuwendung (vgl. Nr. 6) mehr als 100 000 EUR beträgt, ist bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen Teil A Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) zu beachten.

Anträge können ganzjährig gestellt werden.

Die nach dem Verwendungszweck, den Bestimmungen dieses Merkblattes, den Angaben im Antrag und den danach möglichen Bewilligungsaufgaben für die Bewilligung, Rückforderung der Zuwendung sowie Erhebung von Sanktionen maßgeblichen Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen sowie für die Erhebung von Sanktionen von Bedeutung sind.

Grobe Abweichungen gegenüber den Angaben im Antragsformular bzw. dem Bewilligungsbescheid führen dazu, dass die Beihilfe nicht gewährt wird.

Für statistische Zwecke und zur Maßnahmenkoordinierung und -bewertung erklären sich die Zuwendungsempfänger damit einverstanden, dass die aus dem Förderantrag und der abschließenden Maßnahmendokumentation hervorgehenden Daten und Informationen ausgewertet und an andere zuständige Stellen, weitergegeben werden.

Die Daten zum Förderantrag werden gemäß Verordnung VO (EG) 1290/2005 und VO (EG) 259/2008 veröffentlicht.

5 Zuwendungsbestimmungen

Dem Antrag ist eine Maßnahmenbeschreibung und eine Kostenaufstellung beizufügen. Sind innerhalb eines EU-Haushaltsjahres (16.10. eines Jahres bis zum 15.10. des Folgejahres) mehrere Maßnahmen geplant, wird die Vorlage eines Gesamtkonzeptes empfohlen, in das die einzelnen, geplanten Maßnahmen eingeordnet werden.

Als Nachweis der Ressourcen zur Durchführung der Maßnahme dient der zuletzt genehmigte Wirtschafts- und Maßnahmenplan.

Mindestforderungen an förderfähige Maßnahmen der Verbraucherinformation zur Unionsregelung für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geographische Angaben für Weine aus Rheinland-Pfalz

Der Antrag muss Informationen über die inhärenten Eigenschaften oder die Merkmale des beworbenen Weines enthalten (ggf. Verweis auf Lastenhefte/Produktspezifikationen).

Für die **Förderfähigkeit von Informationskampagnen** (z.B. Anzeigenschaltungen, Flyer, Internetseiten) ist zu beachten:

Die Nennung des Begriffs „Geschützte Ursprungsbezeichnung“ (g.U.) bzw. „Geschützte geographische Angabe“ (g.g.A.) in Verbindung mit dem Anbaugebiet ist zwingend notwendig. Z. B.: „Anbaugebiet X ist eine geschützte Ursprungsbezeichnung“. Darüber hinaus sind Erläuterungen zur betreffenden g. U. oder g.g.A. aufzunehmen. Dies sind Informationen zu den

- natürliche Rahmenbedingungen des Weinbaus im Anbaugebiet (z.B. Klima, Geologie),
- gebietstypische Rebsorten,
- Qualitätsanforderungen und –überprüfungen der g.U./g.g.A.-Weine sowie
- ggf. weiterer Eigenschaften der g.U./g.g.A.-Weine aufgrund seines besonderen geographischen Umfelds oder Ursprungs.

Ein ergänzender Verweis auf weiterführende Informationen im Internet ist empfehlenswert, z.B. auf eine eigene Homepage oder auf die nachstehenden Internetseite:

www.mwvlw.rlp.de/de/themen/weinbau/weinbezeichnungsrecht-produktspezifikationen/

Der erläuternde Text zu g.U. /g.g.A. soll gut lesbar sein. Die nachstehenden Embleme (Mindesthöhe/Durchmesser: 2 cm) für Geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.) oder Geschützte geographische Angaben (g.g.A.) und die Europäischen Union (EU) sind bei Informationsmitteln wie Anzeigen, Plakaten usw. in direktem Zusammenhang mit dem erläuternden Text aufzunehmen.

g.U.

geschützte Ursprungsbezeichnung



g.g.A.

geschützte, geographische Angabe



EU

Europäische Union



Voraussetzung für die **Förderfähigkeit der Beteiligung an / Durchführung von Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen** ist

- der gut sichtbare Hinweis auf die jeweilige Geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.) oder Geschützte geografische Angaben (g.g.A.) unter Nennung des Anbaugebiets und Verwendung der Embleme (g.U./g.g.A. + EU),
- der vorrangige Informationscharakter der Maßnahme, mit dem die charakteristischen Eigenschaften der jeweiligen Geschützte Ursprungsbezeichnungen (g.U.) oder Geschützte geografische Angaben (g.g.A.) vermittelt werden.

Veranstaltungen oder Messeauftritte bzw. Teile dieser Maßnahmen sind nicht förderfähig, soweit sie vorwiegend der Präsentation einzelner Weinerzeuger und – vermarkter dienen.

Der Antragsteller stellt sicher, dass die im Zusammenhang mit der Absatzförderung in Mitgliedstaaten zu verbreitenden Informationen über den verantwortungsvollen Weinkonsum von der für die öffentliche Gesundheit zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, genehmigt worden ist (Genehmigung nach § 3b Abs. 5 des Weingesetzes). Genehmigungen von Stellen anderer Mitgliedstaaten sind in Deutsch, ggf. als Übersetzung vorzulegen.

6 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Unterstützung wird in Form eines Zuschusses zu den förderfähigen Ausgaben in Höhe von 50 v. H. gewährt.

Die Mindestinvestition je Antrag muss 5.000 EUR betragen.

Darüber hinaus kann auf Antrag eine zusätzliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 4 v. H. der nachgewiesenen förderfähigen Kosten bei der Festsetzung des Zuschusses berücksichtigt werden.

7 Zuständigkeit

Zuständig für die Annahme, Bearbeitung und Bewilligung der Anträge ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Referat 8605, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz.

Auszahlende Stelle ist die Zahlstelle des für die Angelegenheiten der Landwirtschaft und des Weinbaus zuständigen Ministeriums. Die Auszahlung erfolgt auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

8 Kontroll- und Evaluationsmaßnahmen

Alle beantragten Maßnahmen sind aufgrund der EU-Vorgaben zu kontrollieren. Dies erfolgt:

- im Rahmen der Verwaltungskontrolle vor Maßnahmenbeginn auf Basis des vollständig eingereichten Förderantrags nebst Anlagen.
- im Rahmen der Verwaltungskontrolle nach Abschluss der Maßnahme auf Basis des Zahlungsantrags (Verwendungsnachweis) und der eingereichten Rechnungen und Zahlungsbelege sowie
- im Rahmen von Kontrollen durch das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft und des Weinbaus zuständige Ministeriums, von diesem beauftragte Behörden und Institutionen oder dem Ministerium nachgeordnete Dienststellen sowie Institutionen der EU und des Bundes. Dabei wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere unternehmensbezogene Sachverhalte durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen geprüft.

Die für die Evaluation der Förderung erforderlichen Daten sind nach Vorgabe des für die Angelegenheiten der Landwirtschaft und des Weinbaus zuständigen Ministeriums zu erheben und bereit zustellen.

Die dem Zuwendungsempfänger durch die Kontroll- und Evaluationsmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die sich auf die Zuwendung und die durchgeführten Maßnahmen beziehenden Unterlagen und Aufzeichnungen mindestens 10 Jahre nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes aufzubewahren.

9 Rückforderungen und Sanktionen

Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Rückforderungen und Sanktionen richten sich nach verwaltungsverfahren-rechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und insbesondere nach den Vorschriften der VO(EG) 555/2008.

Anlage:

Tabelle der geschützten Ursprungsbezeichnung und geschützte geografische Angaben in Rheinland-Pfalz

Anbaugebiet	Qualitätswein - geschützte Ursprungsbezeichnung
Ahr	geschützte Ursprungsbezeichnung Ahr
Mittelrhein	geschützte Ursprungsbezeichnung Mittelrhein
Mosel	geschützte Ursprungsbezeichnung Mosel
Nahe	geschützte Ursprungsbezeichnung Nahe
Pfalz	geschützte Ursprungsbezeichnung Pfalz
Rheinhessen	geschützte Ursprungsbezeichnung Rheinhessen

Anbaugebiet	Landwein - geschützte geografische Angabe
Ahr	geschützte geografische Angabe Landwein Ahrtaler
Mittelrhein	geschützte geografischen Angaben Rheinburgen Landwein
Mosel	geschützte geografische Angabe Landwein der Mosel geschützte geografische Angabe Landwein der Saar geschützte geografische Angabe Landwein der Ruwer
Nahe	geschützte geografische Angabe Nahegauer Landwein
Pfalz	geschützte geografische Angabe Pfälzer Landwein
Rheinhessen	geschützte geografische Angabe Rheinischer Landwein

Die geschützte geografische Angabe (g.g.A.) „Landwein Rhein“ erstreckt sich auf Landweine aus den Ländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Hessen	geschützte geografische Angabe Landwein Rhein
---	---